

# Technische Anschlussbedingungen Trinkwasserversorgung

Erstellt: 02.04.2020

Genehmigt: 02.04.2020

Jochen Farniok

Gerd Schneider

Erster Bürgermeister

Gemeinde Memmelsdorf

Vertreten durch Ersten Bürgermeister Gerd Schneider

Rathausplatz 1

96117 Memmelsdorf

Telefon: 0951 4096-0

## TAB Wasser

### Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Versorgungsnetz / Druckverhältnisse
3. Anmeldung der Anlagen
4. Hausanschlussleitung
5. Hauseinführung
6. Anschlussraum
7. Wasserzählerschacht
8. Anschlusseinrichtung
9. Potentialausgleich
10. Wiederinbetriebnahme
11. Kundenanlage
12. Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
13. Anschlüsse von Brunnen, Gartenanlagen, Ver- und Entsorgungsstellen für Reisemobile und Friedhofzapfstellen
14. Nichtnutzung eines Hausanschlusses
15. Vorübergehende Anschlüsse

## 1. Geltungsbereich

Den folgenden technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Gemeinde Memmelsdorf liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die TAB Wasser gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die neu an das Verteilungsnetz der Gemeinde Memmelsdorf angeschlossen werden.

Für Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits an das Verteilungsnetz der Gemeinde Memmelsdorf angeschlossen sind (sogenannte „Bestandsanlagen“), kommt die TAB Wasser zur Anwendung falls technische Maßnahmen erfolgen.

Sobald Bestandsanlagen einer Reparatur, einem Umbau, einer Erweiterung oder sonstigen Änderungen (Rückbau, Demontage) unterzogen werden treten die technischen Anschlussbedingungen in Kraft.

Weitere Gründe für das Inkrafttreten der TAB in Bestandsanlagen sind:

Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen oder zu erwarten sind.

Es ist in der Verantwortung des Planers, Ingenieurbüros und bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z. B. DIN/DIN-EN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch Vorgaben der Gemeinde (z. B. Veröffentlichungen, Rundschreiben, etc.), zu informieren.

Diese TAB Wasser dienen als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken.

Dies sind insbesondere:

- a. R. d. T. – DIN 1988, DIN (EN) Normen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 18012, etc.)
- b. Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) und AVBWasserV vom 20. Juni 1980.

## 2. Versorgungsnetz

Vor jedem Bodenaufschluss muss über die Gemeinde Memmelsdorf Planauskunft über verlegte Trinkwasserleitungen eingeholt werden.

Die Druckverhältnisse in den unterschiedlichen Versorgungsgebieten ist abhängig vom Standort des Objektes und der jeweiligen Netzlast.

Informationen zu den Druckverhältnissen sind auf Anfrage unter der E-Mail [wasserwerk@memmelsdorf.de](mailto:wasserwerk@memmelsdorf.de) erhältlich.

Armaturen wie Anbohrventile, Hauptschieber oder Hydranten sind ohne Zuweisung ausschließlich durch die Mitarbeiter der Gemeinde Memmelsdorf zu bedienen.

Ausgenommen sind die im Versorgungsgebiet zuständigen Feuerwehren.

## 3. Anmeldung der Anlagen

Die Anmeldung erfolgt gemäß dem Antragsformular „Antragsformular Trinkwasseranschluss“ der Gemeinde Memmelsdorf, jedoch spätestens vor Beginn der Bauarbeiten.

Ohne vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag Wasseranschluss werden keine Anschlüsse bearbeitet.

Damit die Gemeinde das Verteilungsnetz, den Hausanschluss sowie die Messeinrichtung regelwerkskonform auslegen und mögliche Netzurückwirkungen einschätzen kann, liefert der Planer oder Errichter zusammen mit dem Antrag Trinkwasseranschluss die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (Spitzendurchfluss nach DIN 1988-300). Die hierfür

benötigten Unterlagen werden durch den Antragsteller oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt.

Der Anmeldung sind folgende Planunterlagen beizufügen:

- Lageplan mit neuem Gebäudekörper im Maßstab 1:1.000
- Entwässerungsplan mit Kellergrundriss (bei nicht unterkellerten Gebäuden: Erdgeschossgrundriss) und Grundstücksgrenzen im Maßstab 1:100 (In diesem Plan ist der vorgesehene Hausanschlussraum anzugeben)
- Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 (wenn Baumbestand vorhanden, gegebenenfalls auch vom Nachbargrundstück)

Neben neuen Kundenanlagen bedarf es bei Anlagen mit einer Änderung des Spitzendurchflusses als auch bei vorübergehend angeschlossenen Anlagen ebenfalls einer vorherigen Anmeldung.

#### 4. Hausanschluss bauliche Anforderung an Planung und Betrieb

Die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung muss vollständig frei sein (keine Behinderung durch Aushub, Silo, Kran oder Baugerüst).

Der Regen - und Abwasserkanal oder Mischwasserkanal muss vor Errichtung der Hausanschlussleitung fertiggestellt und dessen Trasse wieder verdichtet sein.

Bei Anwendung eines Wasserzählerschachtes kann die Erstellung des Hausanschlusses erst nach vollständiger Fertigstellung des Wasserzählerschachtes erfolgen. Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, dem Gelände und der Bebauung.

Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig und auf kürzestem Weg in das Gebäude zu führen.

Die Leitungsführung ist so zu bestimmen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu

Lichtschächten, Abwasserleitungen, Belüftungs- und Revisionsschächten und Tiefgaragenwänden geführt wird.

Die Überdeckung der Anschlussleitung soll 1,20 m betragen, und zum Gebäude hin leicht steigen.

Das Sandbett und Schutzdeckung der Anschlussleitung ist mit gewaschenem Flusssand herzustellen.

- Rohrbettung min. 0,1 m
- Rohrüberdeckung min. 0,2 m

Die Herstellung des Rohrgraben sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche innerhalb des Privatgrundstückes obliegt dem Anschlussnehmer/Kunden.

Die Hausanschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb eines Schutzstreifens von 3,0 m ist nicht zulässig.

Hausanschlussleitungen dürfen gemäß DVGW-AB W 400-2 grundsätzlich nicht überbaut werden.

Als Überbauungen gelten insbesondere:

- Gebäude die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen
- Wintergärten
- Garagen
- Gartenhäuser
- Treppen
- etc.

Kann eine Überbauung oder ein Verlauf durch Hohlräume nicht vermieden werden, so sind mit Verweis auf das DVGW-AB W 400-1 (A) vorab Schutzmaßnahmen nach Angaben der Gemeinde Memmelsdorf auszuführen.

Als Leerrohre sind ausschließlich die Komponenten der jeweiligen Hersteller der Systemdurchführung und dessen Zubehör zugelassen. (kein KG Rohr)

Bei grabenlosen Verfahren z.B. mit Erdrakete sind verschraubte Schutzrohre zu verwenden.

Die Bereitstellung hat der Anschlussnehmer/Kunde zu veranlassen.

## 5. Hauseinführungen

Die Positionierung der Hauseinführung wird durch die Gemeinde Memmelsdorf festgelegt.

Die Ausführung kann in einer Einzelsparten Hauseinführung oder einer Mehrsparten Hauseinführung erfolgen. Es kann je nach Objekt und Lage der Räumlichkeiten sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über eine Einzelsparten Hauseinführung anzuschließen. Diese Entscheidung wird individuell abgestimmt.

Diese hat der Anschlussnehmer/Kunde zu veranlassen. Die Kosten der Durchführungssysteme sind vom Anschlussnehmer / Kunden zu tragen.

Standarddurchführungssysteme können auf Wunsch von den Gemeinde Memmelsdorf geliefert werden.

Einzelsparten Hauseinführung:

Hausanschlüsse in Einzelsparten Hauseinführung durch die Außenwand sind in den gängigen Dimensionen da 32, 40, 50 und 63 mm möglich. Es kommt eine Einzelmauerdurchführung zur Anwendung.

Mehrsparten Hauseinführung:

Bei Anschluss eines Objektes mittels einer Mehrsparten Hauseinführung durch die Außenwand muss gewährleistet sein, dass alle Sparten in einem Punkt in das anzuschließende Objekt geführt werden können. Dazu sind die örtlichen Gegebenheiten und weitere spartenbezogene Vorschriften zu beachten.

Die notwendige Koordination zur Verwendung einer Mehrsparten Hauseinführung obliegt dem Bauherrn bzw. dem Planer.  
(Bereitstellung der Dichtelemente oder Einbau des Durchführungssystems)

Mehrsparten Hauseinführung sind bis zu einer Standard Hausanschlussleitungsdimension da 63 mm möglich.

Einzel- & Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte:

Einzelspartenhauseinführung und Mehrspartenhauseinführung mit Durchführung in der Bodenplatte finden ihre Anwendung in Gebäuden, die nicht unterkellert sind.

Es erfolgt eine Verlegung der Leitung im Leerrohr unterhalb des Fundamentes und eine Einführung durch die Bodenplatte. Bei Bauausführung sind die jeweiligen vom Hersteller zur Verfügung gestellten Rohbauteile (Leerrohre) zwingend einzubringen. Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer/Kunden nach Rücksprache mit den Gemeinde Memmelsdorf.

Der zur Verfügung stehende Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten.

Der Einbau muss nach den jeweiligen Herstellervorgaben erfolgen und an einer innen zugänglichen und tragfähigen Wand zur Anbringung von Leitungen und der Anschlusseinrichtung sowie der Betriebseinrichtungen liegen.

Der seitliche Abstand zu anderen Versorgungsleitungen wird mit min. 0,3 m angegeben.

## 6. Anschlussraum / Anschlusswand

Die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlusseinrichtung und der Betriebseinrichtungen sind gemäß DIN 18012 zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertig zu stellen.

Die Räumlichkeit muss an einer dem Anschluss straßenseitig liegenden Gebäudeaußenwand liegen. Die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen sowie den Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) errichtet und ausgestattet sind.

Bei Holzständerbauweise / Effizienzhäusern ist eine tragfeste Unterkonstruktion mit Riegel oder OSB Platte nach Absprache mit den Gemeinde Memmelsdorf herzustellen. Ferner muss die Tiefenlage der Dampfspermembran verlässlich angegeben werden.

Bei Schäden aufgrund fehlerhafter oder falscher Angaben übernehmen die Gemeinde Memmelsdorf keine Haftung.



Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier Arbeits- und Bedienraum von 1,2 m vor der Anschlusseinrichtung und den Betriebseinrichtungen sowie jeweils seitlich 0,3 m vorzusehen. Kaltwassertemperaturen  $\geq 25$  °C sind zu vermeiden, der Raum muss trocken, frostfrei und z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser lüftbar sein.

Die Räumlichkeiten sind vom Anschlussnehmer/Kunden zu unterhalten. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel in einem maximalen Abstand vom Boden von 2,0 m gefahrlos zugänglich zu halten.

Für die Räumlichkeiten werden eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasserzapfstelle empfohlen.

Bei Hausanschlüssen ab einer Hausanschlussleitungsdimension von DN 80 mm ist ein größerer Anschlussraum mit Bodenablauf und gegebenenfalls einer Hebeanlage vorzusehen. Die Abmessungen sind mit den Gemeinde Memmelsdorf abzustimmen.

Es können Varianten von Räumlichkeiten Anwendung finden, die nachfolgend erläutert werden.

Die Mindestabmessungen für einen Hausanschlussraum sind  $l*b*h$  2000 mm\*1500 mm\*2000 mm.

Eine Hausanschlusswand ist vorzusehen für Gebäude mit bis zu fünf Nutzungseinheiten (Wohneinheiten + Haus allgemein). Es gelten die gleichen Maße wie beim Hausanschlussraum.

In Gebäuden mit  $\geq$  sechs Nutzungseinheiten (Wohneinheiten + Haus allgemein) ist ein separater Hausanschlussraum mit den o.g. Maßen erforderlich.

## 7. Wasserzählerschacht

Unter folgenden Gegebenheiten ist ein Wasserzählerschacht zu errichten, siehe auch § 11 AVBWasserV:

- Es ist kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden
- Die Versorgung des Gebäudes erfolgt mit einer Hausanschlussleitung die:
  - unverhältnismäßig lang ist (> 50,0 m gemessen ab Privatgrund bzw. an die öffentliche Fläche angrenzendes privates Grundstück; gilt bei Einzel- und Gruppenanschlüssen) oder
  - die nur unter besonderen Erschwernissen verlegbar ist der Wasserzählerschacht ist ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze auf Privatgrund zu errichten, hierbei ist Zugänglichkeit zu berücksichtigen.

Wasserzählerschächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, sind die zu erwartenden Verkehrslasten bei der Statik und bei Auswahl der Belastungsklasse der Schachtabdeckungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die genaue Lage des Wasserzählerschachtes wird nach Rücksprache mit den Gemeinde Memmelsdorf festgelegt. Der Wasserzählerschacht ist in Anlehnung an die TAB Wasser und dem DVGW-AB W 358 zu erstellen.

Der Wasserzählerschacht, die erforderlichen Be- und Entlüftungsleitungen sowie die Schachtabdeckung sind wasserdicht auszuführen.

Wird eine aufklappbare Schachtabdeckung vorgesehen, ist die Befestigung an der gegenüberliegenden Seite der Einstiegsleiter anzubringen. Der Öffnungswinkel muss mindestens 90° betragen und die Schachtabdeckung im geöffneten Zustand arretierbar sein.

Erforderliche Einrichtungen, wie z. B. ein Systemtrenner etc., sind beim Platzbedarf gesondert zu berücksichtigen.

Einführungen für die Hausanschlussleitungen in den Wasserzählerschacht sind nach Absprache mit den Gemeinde Memmelsdorf vorzusehen.

Wird der Wasserzählerschacht im Grundwasser errichtet, sind ein Pumpensumpf von 0,4 m x 0,3 m x 0,3 m sowie druckwasserdichte Schachtabdeckung und Durchführungen vorzusehen.

Für Hausanschlussleitungen mit der Nennweite da 32mm und 40 mm bzw. bei Messeinrichtungen der Größe Qn2,5/Q3=4 können nicht begehbar oder befahrbare bzw. ausziehbare Wasserzählerschächte Anwendung finden.

## 8. Anschlusseinrichtung

Die Anschlusseinrichtung ( $\hat{=}$  Hauptabsperrvorrichtung) sowie, die Betriebseinrichtungen umfassen die Komponenten

Hauptabsperrventil, Messeinrichtung, Messeinrichtungsbügel, Rückflussverhinderer und Absperrventil.

Die Betriebseinrichtung wird ausschließlich in waagerechter Anordnung verbaut.

Andere Bauformen werden im Sonderfall durch die Gemeinde Memmelsdorf festgelegt.

Sie werden nur in Räumlichkeiten unmittelbar nach der Hauseinführung eingebaut. Die Hauptabsperrvorrichtung sowie die Betriebseinrichtungen sind im selben Raum zu installieren, in den die Einführung der der Hausanschlussleitung erfolgt.

Der Ein- und Ausbau sowie der Austausch der Messeinrichtung gemäß Eichordnung wird nach öffentlicher Bekanntmachung ausschließlich durch die Mitarbeiter der Gemeinde Memmelsdorf ausgeführt.

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung wird von den Gemeinde Memmelsdorf bei Erstinstallation, Erneuerungen etc. unter Plombenverschluss genommen und darf nur von den Gemeinde Memmelsdorf oder von einem bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen nach Zustimmung, bei Gefahr auch ohne Zustimmung geöffnet werden. Das Öffnen oder Fehlen von Plombenverschlüssen ist den Gemeinde Memmelsdorf unverzüglich anzuzeigen.

## 9. Potentialausgleich

Die Kundenanlage ist in den Potentialausgleich gemäß dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) 0100.540 einzubeziehen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat alle diesbezüglich

erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die vorhandenen Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen. Ein Funktionsnachweis ist zu führen.

Die Trinkwasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und Elektroanlagen verwendet werden.

## 10. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses

Anmeldeverfahren:

Die Anmeldung erfolgt gemäß dem üblichen Verfahren der Gemeinde Memmelsdorf (Antrag Wasseranschluss) nach Fertigstellung der Kundenanlage durch ein eingetragenes Installationsunternehmen, welches die Arbeiten ausgeführt hat.

Im Vorfeld ist eine Anmeldung zur Änderung des Hausanschlusses zur Genehmigung durch die Gemeinde zu stellen, siehe auch § 4 und § 10 Abs. 2 AVBWasserV.

Überprüfung der Kundenanlage:

Die fertiggestellte Kundenanlage ist durch das Installationsunternehmen den nach Regelwerk erforderlichen Prüfungen zu unterziehen. Das Installationsunternehmen bestätigt die Angaben der erforderlichen Prüfnachweise durch Übergabe der Dokumentation an die Gemeinde Memmelsdorf (auch in digitaler Form).

## 11. Kundenanlage

Die Kundenanlage beginnt nach der ersten Absperrung in Fließrichtung (Hauptabsperrvorrichtung) mit Ausnahme der Messeinrichtung. An diesem Punkt erfolgt auch die Übergabe des Trinkwassers (=Liefergrenze). Die

abweichende Unterhaltsgrenze bei ausziehbaren Wasserzählerschächten ist zu beachten. Betrieb, Unterhalt sowie Instandhaltung der Kundenanlage etc. obliegen dem Anschlussnehmer/Kunden. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen für Arbeiten an der Kundenanlage zu beauftragen, siehe § 12 Abs. 2 AVBWasserV.

Neuerstellung, Umbauten und Reparaturen an Hauptabsperr- und Betriebseinrichtung wird ausschließlich durch die Gemeinde Memmelsdorf oder ein durch die Gemeinde Memmelsdorf beauftragtes eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt.

#### Anforderungen an Installation und Betrieb der Kundenanlage

##### Isolierungen:

Sofern Isolierungen des Hausanschlusses, der Anschlusseinrichtung und der Betriebseinrichtungen sowie der Kundenanlage erforderlich sind, obliegen diese mit Verweis auf DIN 18012 dem Anschlussnehmer/Kunden. Isolierungen sind sach- und fachgerecht auszuführen und im Vorfeld von Arbeiten der Gemeinde Memmelsdorf durch den Anschlussnehmer/Kunden zu entfernen.

##### Druckerhöhungsanlagen:

Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen hat gemäß DIN 1988-500 zu erfolgen und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verteilungsnetz (z. B. Druckstöße), andere Verbraucher oder die Trinkwasserqualität haben. Eine Druckerhöhungsanlage ist bei Neuanschluss, nachträglichem Einbau oder Änderungen schriftlich anzuzeigen.

Die zur Auslegung und Regelung der Druckerhöhungsanlage erforderlichen Parameter wie Mindest-Versorgungsdruck und maximaler Versorgungsdruck sind im Vorfeld einzuholen.

##### Allgemeines:

Gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten

Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung betrieben werden.  
Dies gilt vor allem für:

- Wasserführende Teile, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch genutzt wird und mit der Trinkwasserinsatallation verbunden ist. (Im Sinne der derzeit geltenden Trinkwasserverordnung § 3 Nr. 1 TrinkwV)

Betriebswasseranlagen:

Betriebswasser ist Wasser mit unterschiedlicher Güte, womit unter Umständen auch Wasser in Trinkwasserqualität gemeint sein kann.

Es dient gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken.

Betriebswasseranlagen sind unter anderem:

- Regenwassernutzungsanlagen
- Eigengewinnungsanlagen (Haus- und Tiefbrunnenanlagen mit wasserrechtlicher Genehmigung durch das LRA Bamberg)
- Grauwassernutzungsanlagen
- Anlagen zum Betrieb mit Oberflächenwasser (aus stehendem oder fließenden Gewässern).

**Eine unmittelbare Verbindung der Betriebswasseranlage mit der Kundenanlage ist nicht zulässig.**

**Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 – Freier Auslauf Typ AA/AB vorzunehmen.**

-Gartenwasserleitung:

Ein Leitungsstrang zur Gartenbewässerung kann nach Prüfung durch die Gemeinde Memmelsdorf mit einer Messeinrichtung Bauform

½“ \* 110 mm Qn 1,5 Q3 = 3,0 m<sup>3</sup>/h zur Erstattung der Abwassergebühr ausgerüstet werden.

Die Messeinrichtung ist in einem frostfreien Raum ohne weitere Zapfstelle mit Anschlussmöglichkeit an einen Abwasseranschluss jederzeit sichtbar zu verbauen. **Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 – Freier Auslauf Typ AA/AB zu gewährleisten.**

Die Messeinrichtung unterliegt der Eichpflicht.

Deren Einbau, Prüfung und Austausch aufgrund eichpflichtiger oder normativer Anforderungen ist durch den Anschlussnehmer / Kunden nach Aufforderung der Gemeinde Memmelsdorf zu veranlassen.

Falls der Anschlussnehmer / Kunde der Aufforderung der Gemeinde nicht nachkommt wird die Messeinrichtung nach Ablauf der Eichgültigkeit aus der Gebührenabrechnung genommen.

## 12. Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Wird Trinkwasser als Löschwasser für ein Grundstück zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies ausschließlich über eine gemeinsame Hausanschlussleitung. Löschwassermengen werden gemeinsam mit dem Trinkwasserverbrauch gemessen. Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988-600, zu beachten. Die Löschwasserübergabestelle ist direkt nach den Betriebseinrichtungen vorzusehen. Des Weiteren sind als Löschwasserübergabestelle grundsätzlich mittelbare Anschlüsse (Freier Auslauf Typ AA/AB) anzuwenden.

## 13. Anschlüsse von Brunnen, Gartenanlagen, Friedhofzapfstellen

Für den Anschluss ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, sofern keine Räumlichkeit gemäß DIN 18012 zur Verfügung steht. Zur Absicherung eines Wasserspielplatzes, eines Brunnens oder eines Hausanschlusses mit zyklischer

Nutzung wie Friedhöfe, Kleingartenanlagen etc. ist zusätzlich ist der Anschluss mit einer automatischen Spüleinrichtung auszurüsten. **Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 – Freier Auslauf Typ AA/AB vorzunehmen.**

Im Wasserzählerschacht ist eine Drainage, in der Räumlichkeit ein ausreichender Bodenablauf zur Entwässerung vorzusehen.

Die Spülung der Hausanschlussleitung hat gemäß DIN 1988-600 zu erfolgen.

#### 14. Nichtnutzung eines Hausanschlusses

Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Kundenanlage **länger als 1 Jahr** ist der Kunde/Anschlussnehmer verpflichtet eine Stilllegung zu beantragen.

Andernfalls hat der Kunde/Anschlussnehmer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei werden ein **Spülzyklus von einer Woche** und ein jährlicher Mindestverbrauch von 5 m<sup>3</sup> vorausgesetzt.

Bei unterlassener Stilllegung und Spülung behalten sich die Gemeinde Memmelsdorf vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5, der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI)/DVGW 6023 und § 15 AVBWasserV zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers endgültig stillzulegen.

#### 15. Vorübergehende Anschlüsse

Allgemeines:

Vorübergehende Anschlüsse dienen einem zeitlich begrenzten Bezug von Wasser z. B. zur Bauwasserversorgung oder zur Versorgung bei öffentlichen Veranstaltungen etc. Gemäß DIN EN 1717 und dem DVGW-AB W 408 (A) ist ein Systemtrenner Typ BA zur Absicherung nachfolgender Anlagen erforderlich.



Das Standrohr mit Messeinrichtung und Systemtrenner BA wird ausschließlich von den Gemeinde Memmelsdorf bereitgestellt.

#### Bauwasseranschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf bieten bis zur Hausanschlussleitungsdimension da 63/DN 50 standardmäßig einen ortsfesten Bauwasseranschluss an.

Der Bauwasseranschluss ist durch den Anschlussnehmer/Kunden vor Frost zu schützen.

Funktionsstörungen sind den Gemeindewerken Memmelsdorf umgehend zu melden.

Bei Demontage oder eigenmächtiger Veränderungen an Komponenten des Bauwasseranschluss wird die Belieferung umgehend eingestellt. Die entstandenen Kosten werden in Rechnung gestellt.

#### -In der Baugrube:

ausschließlich auf Privatgrund und bei bereits bestehendem Hausanschluss und späterer Verwendung als Hausanschlussleitung. Die Baugrubenerstellung und deren Verbau wird durch den Anschlussnehmer / Kunden gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik veranlasst.

#### - Im Keller:

nur bei einem neu verlegten Hausanschluss oder bei einer Sanierung oder zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung im Schadensfall.

#### -Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke:

Die Gemeinde Memmelsdorf weist dem Gewerbetreibenden bei entsprechendem Wasserbedarf und/oder Druckbedarf  $> Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$  eine Entnahmestelle i.d.R. einen geeigneten Unterflurhydranten zu.

Die Entnahmevorrichtung ist je nach Bauform mit integriertem Systemtrenner Typ BA und Anschlusskomponenten Storz C Kupplung und / oder GK Kupplung versehen.

Beschädigungen, Demontage oder Verlust von Anschlusskomponenten wird dem Anschlussnehmer / Kunden in Rechnung gestellt.

Vorübergehende Anschlüsse In Abhängigkeit von der örtlichen Gegebenheit finden bei wiederkehrenden Veranstaltungen wie z.B. Kirchweih oder Märkte über Hydrantenstandrohre mit Messeinrichtung und Systemtrenner BA Anwendung.

Hier wird ausdrücklich auf die Meldepflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung von Anlagen einer zeitweisen Wasserverteilungsanlage an das Gesundheitsamt LRA Bamberg

**4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** durch den Veranstalter hingewiesen.